

Allgemeine Informationen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen Luxemburger Fonds



Hintergrund des „Fondsrechts“ in L und D



	Luxemburg	Deutschland
Europa-rechtlicher Hintergrund	Richtlinie 85/611/EWG Sog. „OGAW-Richtlinie“	Richtlinie 85/611/EWG Sog. „OGAW-Richtlinie“
Nationales Recht	<ul style="list-style-type: none">▪ Gesetz vom 20. Dezember 2002 über die Organismen für gemeinsame Anlagen▪ Rundschreiben CSSF 07/308▪ Großherzogliche Verordnung vom 08. Februar 2008▪ Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds▪ Gesetz über die SICAR vom 15. Juni 2004	<ul style="list-style-type: none">▪ Investmentgesetz vom 1.1.2004 (Investmentsteuergesetz)▪ Derivateverordnung▪ Entspr. Regelung im Investmentgesetz▪ Deutsche Spezialfonds sind im Investmentgesetz geregelt▪ Keine Entsprechung



Mögliche regulierte „Fonds“ in L und D



Luxemburg	Deutschland
F.C.P. (Fonds commun de placement); vertreten von Luxemburger KAG	Sondervermögen mit KAG
SICAV/SICAF (Société d'Investissement à Capital Variable/Fixe = Investmentgesellschaft mit variablem oder festem Kapital); mit oder ohne KAG	Investmentaktiengesellschaft mit variablem Kapital (mit oder ohne KAG)
SICAR (Société d'Investissement en Capital à Risque = Investmentgesellschaft mit fixem oder variablem Kapital; als Personen- oder Kapitalgesellschaft)	kein reguliertes Vehikel für Risikokapital



Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ¹	Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ²	Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 ³	SICAR nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 ⁴
Publikumsfonds gemäß der Richtlinie 85/611/EWG	Alle übrigen Publikumsfonds außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 85/611/EWG	Fonds für sachkundige Anleger	Anlagen in Risikokapital, nur für sachkundige Anleger
Öffentlicher Vertrieb in EU-Staaten leicht möglich (sog. EU-Pass)	Öffentlicher Vertrieb im Ausland nur bedingt möglich	Kein öffentlicher Vertrieb möglich	Kein öffentlicher Vertrieb möglich
Katalog von Anlagegegenständen	Kein Katalog von Anlagegegenständen	Kein Katalog von Anlagegegenständen	Kein Katalog von Anlagegegenständen
Gesetzliche Anlagegrenzen	Keine Anlagegrenzen durch Gesetz, aber Grundsatz der Risikostreuung z. T. präzisiert durch Verwaltungspraxis (z.B. IML 91/75, Kapitel I ; CSSF 02/80)	Keine gesetzlichen Anlagegrenzen, lediglich Grundsatz der Risikostreuung, Präzisierung durch Rundschreiben CSSF 07/309	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine gesetzlichen Anlagegrenzen → keine Risikostreuung erforderlich ▪ Keine Anlagegrenzen durch Verwaltungspraxis ▪ Aber es darf nur in Risikokapital angelegt werden

¹ Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: IML: 91/75, 97/136; CSSF: 02/77, 02/81, 03/97, 03/108, 03/122, 04/146, 05/177, 05/185, 07/277, 07/308, 08/339, 08/348

² Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: IML: 91/75, 97/136; CSSF: 02/77, 02/80, 02/81, 03/97, 08/348

³ Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: CSSF 07/283, 07/309, 07/310, 08/372

⁴ Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: CSSF 06/241, 08/376

Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ¹	Teil II des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 ²	Spezialfonds nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 ³	SICAR nach dem Gesetz vom 15. Juni 2004 ⁴
Strenge Anforderungen an KAG, die Teil I-Fonds verwalten			
Mögliche Formen: FCP/ SICAV/ SICAF, Ausgestaltung als Umbrella- Fonds möglich	Mögliche Formen: FCP/ SICAV/ SICAF, Ausgestaltung als Umbrella- Fonds möglich	Mögliche Formen: FCP/ SICAV/SICAF, Ausgestaltung als Umbrella- Fonds möglich Nota bene: Spezialfonds nach dem Gesetz von 1991 fallen automatisch unter das neue Gesetz	Mögliche Formen: SICAR mit variablem oder fixem Kapital (kein FCP), Umbrella- Struktur nicht möglich

¹ Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: IML: 91/75, 97/136; CSSF: 02/77, 02/81, 03/97, 03/108, 03/122, 04/146, 05/177, 05/185, 07/277, 07/308, 08/339, 08/348

² Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: IML: 91/75, 97/136; CSSF: 02/77, 02/80, 02/81, 03/97, 08/348

³ Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: CSSF 07/238, 07/309, 07/310, 08/372

⁴ Einschlägige Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde: CSSF 06/241, 08/376

	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
I. GESELLSCHAFTSRECHTLICHES			
Zulässige Rechtsformen	<p><u>Als Personengesellschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ KG <p><u>Als Kapitalgesellschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ AG ▪ GmbH ▪ KGaA ▪ in Form einer Aktiengesellschaft organisierte Genossenschaft 	<p>Teil I und Teil II:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiengesellschaft <p>SIF:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aktiengesellschaft ▪ Kommanditges. auf Aktien ▪ in Form einer Aktiengesellschaft organisierte Genossenschaft ▪ GmbH 	Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit
Einzahlung des Kapitals	Bei AG, KGaA, GmbH und Kooperative müssen ausgegebene Anteile voll gezeichnet sein und zu mind. 5 % eingezahlt werden, dies kann durch Geld oder Sachleistung erfolgen	<p>Teil I und Teil II:</p> <p>Ausgegebene Aktien müssen voll eingezahlt sein</p> <p>SIF:</p> <p>Ausgegebene Anteile müssen voll gezeichnet sein und zu mind. 5 % eingezahlt werden, dies kann durch Geld oder Sachleistung erfolgen</p>	Ausgegebene Anteile müssen voll eingezahlt sein
Kapital	Kapitalgesellschaften können fixes o. variables Kapital haben (Satzung)	Können fixes (SICAF) oder variables (SICAV) Kapital haben	Variables Kapital

¹ Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel

	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
Beschränkung bei Auszahlung von Zwischendividenden	Nur nach Maßgabe der jeweiligen Satzung, d. h. Regeln über Auszahlung von Zwischendividenden nach Gesetz über die Handelsgesellschaften sind nicht anwendbar	Nur nach Maßgabe der jeweiligen Satzung, d. h. Regeln über Auszahlung von Zwischendividenden nach Gesetz über die Handelsgesellschaften sind nicht anwendbar	Nur nach Maßgabe des Verwaltungsreglements, d. h. Regeln über Auszahlung von Zwischendividenden nach Gesetz über die Handelsgesellschaften sind nicht anwendbar
II. ANLAGEGEGENSTÄNDE			
	<p><u>Laut Gesetz nur Wagniskapital</u> d. h. direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in Unternehmen in Hinblick auf deren Geschäftsaufnahme, Entwicklung o. Börsengang</p>	<p>Mischung mit anderen Anlagegegenständen möglich</p> <p>Teil I:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschließende Aufzählung von Anlagegegenständen ▪ Keine Anlagen in Rohstoffe, Edelmetalle und Zertifikaten hierauf, zulässig wäre aber ein Zertifikat oder Derivat auf einen anerkannten Rohstoffindex ▪ Keine Anlagen in Dachfonds ▪ Zielfonds, die nicht der Richtlinie 85/611/EWG entsprechen, praktisch müssen diese Zielfonds OGAW-Fonds gleichwertig sein <p>Teil II und SIF:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine gesetzliche Vorgabe bzw. Einschränkung von Anlagegegenständen 	

¹ Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel

Rechtsformen (3)



	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
III. AUFSICHTSRECHTLICHES			
Zulassung durch Luxemb. Aufsichtsbehörde CSSF	Vor Aufnahme der Geschäfte erforderlich	Teil I und Teil II: Vor Aufnahme der Geschäfte erforderlich SIF: Muss spätestens 1 Monat <u>nach</u> Gründung beantragt werden.	
Genehmigungspflichtig	Gründungsdokumente und deren Änderungen, Prospekt, Wahl der Depotbank, Geschäftsleiter, Wirtschaftsprüfer	Teil I und Teil II: Gründungsdokumente und deren Änderungen, Prospekt, Wahl Depotbank, Geschäftsleiter, Promoter, Investmentmanager, Wirtschaftsprüfer SIF: Gründungsdokumente und deren Änderungen, Prospekt, Wahl der Depotbank, Geschäftsleiter, Wirtschaftsprüfer	
Standort	Sitz und Hauptverwaltung der SICAR bzw. SICAV/SICAF bzw. FCP sowie der Depotbank zwingend in Luxemburg		
Gesetzliche Anlagegrenzen	keine	Teil I: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 20 % Exposure gegenüber einer Gruppe ▪ Max. 20 % Cash bei Depotbank ▪ Max. 20 % in einen Zielfonds ▪ Max. 10 % in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines Emittenten ▪ Max. 10 % in nicht notierte Wertpapiere ▪ Summe aller Wertpapier-Anlagen, die > 5 % ausmachen, darf 40 % nicht überschreiten ▪ Keine Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten, Wertpapieren u. Fondsanteilen ▪ Keine Kreditaufnahme zu Investitionszwecken , max. 10 % kurzfristige Kreditaufnahme 	

¹ Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel



Rechtsformen (4)



	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
Gesetzliche Anlagegrenzen	keine	<p>Teil II: Keine gesetzliche Vorgabe von Anlagegrenzen</p> <p>Anhaltspunkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 10 % nicht notierte Wertpapiere (Ausnahmen wie z.B. Venture Capital, LV o.a. sind möglich) ▪ Max. 10 % Wertpapiere desselben Emittenten ▪ Max. 20 % einen Zielfonds (bzw. Teilfonds eines Umbrella-Fonds) <p>SIF: Keine, das Rundschreiben CSSF 07/309² schreibt jedoch Risikostreuung vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Max. 30 % in vom gleichen Emittenten ausgegebene Wertpapiere gleicher Art (auch nicht durch Einsatz von Leerverkäufen) <p>Ausnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Investitionen in, von einem Mitgliedstaat der OECD oder seinen öffentlichen Gebietskörperschaften etc. ausgegebene oder garantierte Wertpapiere - Investitionen in Ziel-OGA, die Risikostreuungsanforderungen unterliegen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beachtung des Risikostreuungsprinzips bei der Verwendung von Finanzderivaten 	
Anlegerkreis	Nur sog. sachkundige Anleger (institutionelle Anleger, professionelle Anleger und vermögende Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen)	<p>Teil I und Teil II:</p> <p>Keine Einschränkungen bezüglich des Anlegerkreises</p> <p>SIF:</p> <p>Nur sog. sachkundige Anleger (institutionelle Anleger, professionelle Anleger und vermögende Privatpersonen unter bestimmten Voraussetzungen)</p>	

¹ Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel

² Bei den hier angegebenen Quellen handelt es sich um Rundschreiben der Lux. Aufsichtsbehörde (CSSF)



Rechtsformen (5)



	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
NIW-Berechnung und Veröffentlichung	NIW muss mindestens alle sechs Monate kostenlos den Anlegern mitgeteilt werden, die dies verlangen	Teil I: Mindestens 2 x pro Monat Teil II: Mindestens 1 x pro Monat SIF: Mindestens 1 x pro Jahr	
Berichte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Geprüfter Jahresbericht binnen 6 Monaten ab GJ-Ende (kein Konzernbericht), ▪ kein Long Form Report nach CSSF 02/81² ▪ keine Halbjahresberichte ▪ kein monatliches Reporting an CSSF und STATEC nach IML 97/136²; CSSF 08/348² ▪ keine Übermittlung von Informationen an Finesti³ nach CSSF 03/97² 	Teil I und Teil II: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geprüfter Jahresbericht binnen 4 Monaten ab GJ-Ende ▪ Long Form Report nach CSSF 02/81² ▪ Halbjahresberichte binnen 2 Monaten ab HJ-Ende ▪ monatliches Reporting an CSSF und STATEC nach IML 97/136² ▪ Übermittlung von Informationen an CCLUX nach CSSF 03/97² SIF: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Geprüfter Jahresbericht binnen 6 Monaten ab GJ-Ende ▪ Kein Long Form Report nach CSSF 02/81² ▪ keine Halbjahresberichte ▪ monatliches Reporting an CSSF und STATEC nach CSSF 07/310² ▪ keine Übermittlung von Informationen an Finesti³ nach CSSF 03/97² 	
Bewertungsmethoden	Bewertungsmethoden (sind in Satzung zu beschreiben) basierend auf dem im guten Glauben von der Gesellschaft zu schätzenden wahrscheinlichen Realisationswert	Publikumsfonds: letzter verfügbarer Marktwert der Vermögensgegenstände SIF: Fair Value (ist durch Satzung zu bestimmen)	Publikumsfonds: letzter verfügbarer Marktwert der Vermögensgegenstände SIF: Fair Value (ist im Verwaltungsreglement zu bestimmen)

¹ Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel

² Bei den hier angegebenen Quellen handelt es sich um Rundschreiben der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF)

³ Finesti hieß bis 27.01.2009 Centrale de Communications Luxembourg, kurz CCLUX



	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
Gesetzliches Mindestkapital	1 Million €, muss erst innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch CSSF erreicht werden	1,25 Millionen €, muss innerhalb von 6 Monaten ab Zulassung durch CSSF erreicht werden (im Falle eines SIF innerhalb von 12 Monaten)	1,25 Millionen €, muss innerhalb von 6 Monaten ab Zulassung durch CSSF erreicht werden (im Falle eines SIF innerhalb von 12 Monaten)
Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/ Emissionsdokuments	Kein tabellarisch vorgeschriebener Mindestinhalt, jedoch muss sich der Anleger ein fundiertes Urteil über die Anlage und die damit verbundenen Risiken bilden können	Teil I und Teil II: Die Mindestinhalte des Verkaufsprospektes richten sich nach Schema A des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen SIF: Kein tabellarisch vorgeschriebener Mindestinhalt, jedoch muss sich der Anleger ein fundiertes Urteil über die Anlage und die damit verbundenen Risiken bilden können	
Steuerliche Behandlung <u>Luxemburg:</u>	Taxe d'abonnement: entfällt	FCP oder SICAV: außer taxe d'abonnement keine laufende Steuer - Teil I und Teil II: 0,05 % p.a. SIF: 0,01 % p.a. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anleger: keine Besteuerung ▪ Manager/Advisor: Besteuerung der Advisor-Fee nach dem Recht des Sitzstaates; aktuell keine MwSt.-Pflicht ▪ Keine Quellenbesteuerung der nichtansässigen Anleger (ausgenommen nach EU-Zinssteuerrichtlinie - nur bei Erträgen natürlicher Personen anwendbar) ▪ Steuerliche Transparenz nach deutschem InvStG: grundsätzlich möglich 	
<u>Deutschland:</u>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ FCP oder SICAV: n/a ▪ Anleger: Besteuerung nach deutschem Recht ▪ Manager/Advisor: Besteuerung der Advisor-Fee nach deutschem Recht; i.d.R. keine MwSt.-Pflicht 	

¹Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel

	SICAR	SICAV/SICAF ¹	F.C.P. ¹
IV. ORGANE			
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsrat/ Geschäftsführung/ Komplementäre (je nach Rechtsform) ▪ General/ Gesellschafterversammlung (je nach Rechtsform) ▪ Anlageausschuss (optional, also keine gesetzl. Regelung, keine Mitgliederanzahl vorgeschrieben; wird von VR oder Generalvers. ernannt) ▪ fakultativ: Manager oder Berater (müssen nicht behördlich reguliert sein) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsrat/ Geschäftsführung/ Komplementäre (je nach Rechtsform) ▪ ggf. Aufsichtsrat/Vorstand ▪ General-/ Gesellschafterversammlung (je nach Rechtsform) ▪ Anlageausschuss (optional, also keine gesetzl. Regelung, keine Mitgliederanzahl vorgeschrieben; wird von VR oder Generalvers. ernannt) ▪ fakultativ: Manager oder Berater <p><u>Teil I und Teil II:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Manager muss behördlich beaufsichtigt sein - Berater muss nicht behördlich beaufsichtigt sein² <p><u>SIF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Manager und Berater müssen nicht behördlich beaufsichtigt sein² 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verwaltungsgesellschaft (kann für Fonds eigens gegründet werden oder Fonds wird unter LuxInvest aufgelegt) ▪ Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ▪ Anlageausschuss (wird optional von Verwaltungsgesellschaft ernannt) ▪ fakultativ: Manager oder Berater <p><u>Teil I und Teil II:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Manager muss behördlich beaufsichtigt sein - Berater muss nicht behördlich beaufsichtigt sein² <p><u>SIF:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Manager und Berater müssen nicht behördlich beaufsichtigt sein²

¹ Die Angaben beziehen sich, soweit nichts anderes ausgewiesen ist gleichermaßen auf SIF, Teil I- und Teil II-Vehikel
² Gegebenenfalls ist dies aber nach dem Recht des Herkunftslandes des Managers/ Beraters erforderlich. In Deutschland ist nach derzeitiger Verwaltungspraxis auch für Berater eine KWG-Zulassung erforderlich.

Anforderungen an die Depotbank



- Sie muss eine luxemburgische Bank sein

Rolle der Depotbank:

1) Beaufsichtigung des Vermögens (allgemeine Aufgabe)

	FCP Teil I	FCP Teil II	SICAV Teil I + II	SIF		SICAR	SOPARFI
				FCP	SICAV		
1) Beaufsichtigung des Vermögens (allgemeine Aufgabe)	X	X	X	X	X	X	-

2) Tägliche Verwaltung des Vermögens

2) Tägliche Verwaltung des Vermögens	X	X	-	X	-	-	-
--------------------------------------	---	---	---	---	---	---	---

3) Besondere Kontrollaufgaben

Kontrolle der Berechnung des NIW	X	-	-	-	-	-	-
Kontrolle des Verkaufs, der Emission, der Rücknahme und der Aufhebung von Anteilen	X	X	X	-	-	-	-
Kontrolle, dass der Gegenwert innerhalb der üblichen Frist übertragen wird	X	X	X	-	-	-	-
Kontrolle der angemessenen Verwendung der Erträge des OGA	X	X	X	-	-	-	-
Anlagerestriktionen	X	X	-	-	-	-	-



1. Liste der Staaten, im Verhältnis zu denen sich SICAV auf Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung berufen können:

- | | |
|-------------------|-------------------------|
| 1. China | 15. Portugal |
| 2. Dänemark | 16. Rumänien |
| 3. Deutschland* | 17. San Marino |
| 4. Finnland | 18. Singapur |
| 5. Indonesien | 19. Slowakei |
| 6. Irland | 20. Slowenien |
| 7. Israel | 21. Spanien ** |
| 8. Republik Korea | 22. Thailand |
| 9. Malaysia | 23. Trinidad und Tobago |
| 10. Malta | 24. Tunesien |
| 11. Marokko | 25. Türkei |
| 12. Mongolei | 26. Usbekistan |
| 13. Österreich | 27. Vietnam |
| 14. Polen | |

* Erfordert je nach Einzelfall eine Bestätigung, dass der Antragsteller keine Holdinggesellschaft ist.

** Gegenüber spanischen Steuern ist das DBA nur anwendbar, wenn die betreffende SICAV nach den Regeln der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie) zum öffentlichen Vertrieb in Spanien zugelassen ist.

2. Mit den folgenden Ländern hat Luxemburg zwar Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen, diese regeln aber nicht eindeutig, ob SICAVs DBA-Zugang haben.

1. Bulgarien
2. Griechenland
3. Italien
4. Russland
5. Schweiz

3. Gegenüber den folgenden Staaten kann sich eine SICAV nicht auf ein DBA berufen:

- | | | |
|-------------------|-----------------|----------------|
| 1. Belgien | 8. Kanada | 15. Schweden |
| 2. Brasilien | 9. Lettland | 16. Südafrika |
| 3. Estland | 10. Litauen | 17. Tschechien |
| 4. Frankreich | 11. Mauritius | 18. Ungarn |
| 5. Großbritannien | 12. Mexico | 19. USA |
| 6. Island | 13. Niederlande | |
| 7. Japan | 14. Norwege | |

Die aktuelle Liste wird auf der Homepage der für die direkten Steuern zuständigen Finanzbehörde (auf Französisch) publiziert, siehe: <http://www.impotsdirects.public.lu/dossiers/conventions/opc/sicav/index.html> Stand 28.08.2009

Diese Informationen können eine persönliche Anlageberatung nicht ersetzen und gelten nicht als Angebot zum Kauf oder zur Auflegung eines Fonds. Ihre Inhalte sind unter Beachtung der größtmöglichen Sorgfalt aktuell zusammengestellt worden. Unsere Empfehlung zur Auflage eines Fonds kann je nach den persönlichen Anlagezielen, dem Anlagehorizont oder der individuellen Vermögenslage für einzelne Fondsinvestoren nicht oder nur bedingt geeignet sein. Die Inhalte dieser Information entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Erstellung der Präsentation. Sie können aufgrund künftiger Entwicklungen überholt sein, ohne dass dieses Dokument geändert wurde.

Diese Information dient lediglich einer allgemeinen Information und beinhaltet kein öffentliches Angebot eines Beratungsvertrages, Auskunftsvertrages oder zum Kauf/Verkauf von Wertpapieren. Sie ist durch die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. erstellt und zur Verteilung in der Bundesrepublik Deutschland bestimmt. Sie richtet sich nicht an Personen mit Wohn- und/oder Geschäftssitz und/oder Niederlassungen im Ausland, vor allem in den USA, Kanada, Großbritannien oder Japan. Diese Information darf im Ausland nur in Einklang mit den dort geltenden Rechtsvorschriften verteilt werden, und Personen, die in den Besitz dieser Informationen gelangen, haben sich über die dort geltenden Rechtsvorschriften zu informieren und diese zu befolgen.

Dieses Dokument stellt eine unabhängige Bewertung durch die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. dar. Alle hierin enthaltenen Bewertungen, Stellungnahmen oder Erklärungen sind diejenigen des Herausgebers dieses Dokuments und stimmen nicht notwendigerweise mit denen dritter Parteien überein. Die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. hat die Informationen, auf die sich das Dokument stützt, aus zuverlässig erachteten Quellen übernommen, ohne jedoch all diese Informationen zu verifizieren. Dementsprechend gibt die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. keine Gewährleistungen oder Zusicherungen hinsichtlich der Genauigkeit, Vollständigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck der Angaben. Die M.M.Warburg & CO Luxembourg S.A. übernimmt keine Haftung für Verluste, die durch die Verteilung und/oder Verwendung dieses Dokuments verursacht und/oder damit in Zusammenhang stehen.

Die Ausführungen geben die Einschätzung des Herausgebers dieser Information wieder. Sie haben ausnahmslos den Charakter unverbindlicher Hinweise und können eine eingehende Beratung durch einen Rechtsanwalt und/oder Steuerberater nicht ersetzen. Der Herausgeber ist weder berechtigt noch im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses verpflichtet, Dienstleistungen rechts- und/oder steuerberatenden Inhalts zu leisten.

Wir behalten uns vor, unsere Meinung jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern. Die genannten Konditionen können sich jederzeit, unter Umständen auch mehrfach innerhalb eines Tages ändern.

-Irrtum vorbehalten –